

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz**  
**am 24.11.2021 in Kaiserslautern**

Beginn der Sitzung: 09:05 Uhr  
Ende der Sitzung: 10:35 Uhr

**Teilnehmer (28 von 42 Mitgliedern)**

OB Dr. Klaus Weichel  
Bgm. Christian Gauf (i.V. für OB Dr. Marold Wosnitza)  
OB Markus Zwick  
Beig. Martina Wagner (i.V. für LR'in Dr. Susanne Ganster)  
LR Rainer Guth  
LR Ralf Leßmeister; Vorsitzender  
LR Otto Rubly  
Bgm. Steffen Antweiler  
Bgm. Michael Cullmann  
Bgm. Jürgen Gundacker  
Bgm. Rudolf Jacob  
Bgm. Christoph Lothschütz  
Bgm. Andreas Müller  
Bgm'in Silvia Seebach  
Bgm. Harald Westrich  
Harald Brandstädter  
Wolfgang Deny  
Christof Reichert, MdL  
Dr. Jamill Sabbagh  
Dieter Siegfried  
Helge Schwab  
Tobias Semmet  
Uwe Unnold  
Alwin Zimmer

Dieter Feldner, LWK  
Karl-Heinz Klein, Naturschutzvereinigungen RLP  
Martin Picard, LVU  
Michael Schaum, IHK

**Vertreter der Landesplanungsbehörden:**

---

**Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:**

Dr. Hans-Günther Clev  
Stefan Germer

**Weitere Teilnehmer:** keine; die Öffentlichkeit war nicht vertreten

## TOP 1      **Regularien**

Die Sitzung wird durch den **Vorsitzenden, LR Leßmeister** mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und Beschlussfähigkeit (TOP 1.2) des Gremiums eröffnet.

Anträge zur Tagesordnung (TOP 1.3) werden keine gestellt; diese wird somit festgestellt; Anträge zum Protokoll der Regionalvertretungssitzung (TOP 1.4) vom 25. November 2020 gibt es nicht; ihm wird somit zugestimmt.

## TOP 2      **Jahresbericht 2021 / Ausblick 2022 des Vorsitzenden und Aussprache**

Der Vorsitzende LR **Leßmeister** gibt einen Kurzbericht über die wesentlichen Geschehnisse des ablaufenden Jahres:

Das Jahr 2021 war weiterhin geprägt durch die COVID-19-Pandemie, die auch die Gremienarbeit der PGW beeinflusst hat, welche aber durch zertifizierte Tests stärker in Präsenz stattfinden konnte.

Inhaltlich entwickelte sich sowohl die gewerbliche als auch die wohnbauliche (hier insbesondere Verfahren gem. § 13 b BauGB) Flächennachfrage und -entwicklung dynamisch. Im Bereich der erneuerbaren Energie war neben der Windkraft vor allem die Freiflächen-Fotovoltaik auf dem Vormarsch, was primär im Konflikt mit den im ROP Westpfalz ausgewiesenen Vorranggebieten für Landwirtschaft und der Position der Landwirtschaftskammer im Konflikt steht. Ob die sog. Agri-PV hier einen Ausweg bietet, muss die nähere Zukunft zeigen.

Die Etablierung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat Pfälzerwald ist nach dem aktuellen Diskussionsstand weiterhin ausgeschlossen.

Die Arbeit in den beiden Ausschüssen (Regionalplanung bzw. Regionalentwicklung) war ebenfalls von Dynamik geprägt: Im Ausschuss I (Regionalplanung) unter Leitung von LR Rainer Guth wurden u.a. die Themen Erneuerbare Energien, Siedlungsflächenentwicklung sowie die Ausgleichsflächenproblematik intensiv diskutiert. Im Ausschuss II (Regionalentwicklung) unter Leitung von OB Dr. Klaus Weichel waren u.a. die Themen gewerbliche Entwicklungsstrategien in Stadt und Region, ÖPNV und Einzelhandel Schwerpunkt. Insgesamt sehr positiv bewertet wurde die gezielte Einbindung von externer Expertise, was die Diskussion bereicherte und Handlungsbedarfe aufzeigte.

Die turnusmäßige Prüfung der Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz durch den Rechnungshof habe u.a. für die PGW zur Bewertung geführt, dass die finanzielle Ausstattung durch das Land in den Jahren des Prüfzeitraums (2016 – 2019) und darüber hinaus insgesamt nicht auskömmlich war. Dies habe zu intensiven z.T. auch langwierigen Verhandlungen mit der SGD Süd geführt, um hier eine zukünftige Verbesserung und eine teilweise Kompensation für die zurückliegenden Jahre zu erwirken (näheres dazu unter TOP 4.4).

In der Öffentlichkeitsarbeit stand die grundlegende technische und inhaltliche Modernisierung der PGW Webseiten an; diese konnte auch dank der vielfältigen Anregungen aus den Gremien erfolgreich abgeschlossen werden. Die offizielle Freischaltung erfolgt später in der laufenden Sitzung.

Zum Abschluss des Berichts dankt der **Vorsitzende** den Mitgliedern der Gremien und dem Team der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit.

In der anschließenden **Aussprache** unterstreicht Herr **Cullmann** die positive Arbeit in der Ausschüssen und die Bereicherung durch externen fachlichen Input. Bei den erneuerbaren Energien befürchtet er allerdings weiterhin, dass die verständlicherweise restriktiv gehandhabte Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat Pfälzerwald zu einer stärkeren Belastung und höheren Dichte in den übrigen Teilräumen der Region führen könnte. Auch sei die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen für die Kommunen nicht nur energiepolitisch, sondern auch finanziell von hoher Bedeutung.

### **TOP 3 Ausschüsse I (Raumordnung) und II (Regionalentwicklung)**

#### **TOP 3.1. Nachwahlen zu den Ausschüssen I und II**

Im Oktober 2021 wurde gegenüber der Geschäftsstelle der Antrag der Herren Dr. Jamill Sabbagh und Dieter Siegfried (beide Fraktion B90/Grüne) auf Tausch der Mitgliedschaft in den Ausschüssen I und II gestellt: Dr. Jamill Sabbagh (bisher Ausschuss II) nun in Ausschuss I und Dieter Siegfried (bisher Ausschuss I) nun in Ausschuss II.

Die Regionalvertretung wählt **einstimmig** in Änderung der bisherigen Mandate Herrn Dr. Jamill Sabbagh in den Ausschuss I und Herrn Dieter Siegfried in den Ausschuss II.

Herr Andreas Jacob und Herr Franz Rheinheimer (Stellvertreter), beide FWG-Fraktion, hatten ihre Mandate in der Regionalvertretung der PGW niedergelegt. Die FWG-Fraktion hatte gegenüber der Geschäftsstelle Herrn Ero Zinßmeister und Frau Nicole Meier (Stellvertretung) für die Nachfolge der Herren Jacob und Rheinheimer im Ausschuss II benannt.

Die Regionalvertretung wählt **einstimmig** Herrn Ero Zinßmeister (sowie Frau Nicole Meier als dessen Stellvertreterin) neu in den Ausschuss II.

### **TOP 4 Haushalt**

Einführend weist der **Vorsitzende** auf die umfangreiche Vorberatung der hierunter nachfolgenden Tagesordnungspunkte im Regionalvorstand hin.

#### **TOP 4.1. Haushalt 2020: Jahresabschluss / Prüfbericht / Feststellung der Bilanz zum 31.12.2020**

Die Regionalvertretung stellt ohne weiteren Beratungsbedarf und der Beschlussempfehlung des Regionalvorstandes folgend die Bilanz zum 31.12.2020 **einstimmig** fest.

#### **TOP 4.2. Haushalt 2020: Entlastung des Regionalvorstands und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2020**

Nach kurzer Einführung durch den **Vorsitzenden** und unter Verweis auf die entsprechende Empfehlung des Prüfberichts fasst die Regionalvertretung **einstimmig** den Beschluss auf Entlastung des Regionalvorstands und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2020.

#### **TOP 4.3. Haushalt 2021: Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021**

Gemäß § 19 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz wird der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft geprüft. Das mit der Prüfung beauftragte Mitglied wird von der Regionalvertretung bestimmt. Turnusmäßig wäre das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der **Stadtverwaltung Zweibrücken** zu beauftragen. Bgm. **Gauf** (i.V. für OB Dr. Wosnitza) bestätigt die Bereitschaft zur Übernahme der Aufgabe.

Die Regionalvertretung folgt der Beschlussempfehlung des Regionalvorstands und beauftragt **einstimmig** das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadtverwaltung Zweibrücken mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

#### TOP 4.4. Haushalt 2022: Erläuterungen zu neueren Entwicklungen und Beschluss der Haushaltssatzung

Der aktualisierte Haushaltsentwurf trägt auf der Einzahlungsseite den Ergebnissen der am 17.11.2021 abgeschlossenen Verhandlungen mit der SGD Süd über die Erhöhung der jährlichen Pauschalzuwendung Rechnung. Ausgabeseitig wurden keine Anpassungen vorgenommen. Die Erhöhung der Pauschalzuwendung hatte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfung der Planungsgemeinschaften im Jahr 2020 gefordert.

Der Regionalvorstand der PGW hatte in seiner Sitzung vom 15.09.2021 den seinerzeit vorliegenden ersten Entwurf des Haushalts 2022 beraten und als Empfehlung an die Regionalvertretung beschlossen. Gem. § 97 Abs. 1 GemO wurde dieser Haushaltsentwurf für die Dauer von 14 Tagen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz (Nr. 40 vom 25.10.2021, S. 742) in der Geschäftsstelle der PGW sowie im Internet unter [www.pg-westpfalz.de](http://www.pg-westpfalz.de) öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Auslegung gingen keine Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit ein.

Der **Vorsitzende** und der **Leitende Planer** erläutern sodann die Eckpunkte des überarbeiteten Haushaltsentwurfs:

Grundlage ist nach wie vor die Feststellung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, dass die Höhe der bisher gezahlten Zuwendung des Landes die tatsächlich entstehenden Kosten nicht abdeckt und folglich bedarfsgerecht zu erhöhen sei. Die Kalkulation des Rechnungshofes ging dabei von Verwaltungskosten i.H.v. rund 50.000,- EUR pro Jahr aus – mithin also ca. 30.000,- EUR mehr pro Haushaltsjahr. Zwischenzeitlich rückte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz allerdings von seiner den ursprünglich genannten Zahlenwerten zugrundeliegenden Auffassung ab, dass auch die sog. Organkosten (also insbesondere der Aufwand für ehrenamtlich tätige Gremienmitglieder in Form von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen i.H.v. jährlich etwa 10.000,- EUR) in den Verwaltungsaufwand einzubeziehen sei. Die gleiche Auffassung vertritt die SGD Süd, die eine Erhöhung der jährlichen Landeszuwendung auf 40.000,- EUR (also rund 20.000,- EUR mehr als bisher) für angemessen hält.

Nach den Konsultationen mit der SGD Süd wird es angesichts der nicht anteilig finanzierten Organkosten auch keine (angedachte) Auslagerung des doppischen Kassen- und Rechnungswesens geben; es bleibt bei der bisher praktizierten "light"-Version.

Nach Verständigung auf diese Höhe der künftig zu zahlenden Pauschalzuwendung wurde hinsichtlich der Nachzahlungen für den zurückliegenden 5-Jahres-Zeitraum (Prüfungszeitraum 2016 – 2019 plus 2020) sowie das laufende Haushaltsjahr 2021 wie folgt vereinbart:

- Für das Haushaltsjahr 2021 wird noch im Jahr 2021 der Unterschiedsbetrag zwischen den bereits geleisteten 19.700,- EUR der Differenzbetrag i.H.v. 20.300,- EUR zusätzlich gezahlt und trägt zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei.
- Bezüglich der Nachforderungen aus den 5 Jahren 2016 bis 2020 wird eine Teilzahlung über den 5-Jahres-Zeitraum 2021 bis 2025 angesetzt.
- Die Höhe dieser Teilzahlungsbeträge ergibt sich aus der Differenz zwischen der bisher gezahlten Summe i.H.v. rund 20.000,- EUR und der nun vereinbarten Zuwendungshöhe von 40.000,- EUR, mithin also 20.000,- EUR p.a. für die Jahre 2016 – 2020.
- Die PGW verzichtet im Sinne der Kompromissfindung auf 50% der zurückliegenden Ansprüche; dies reduziert die Höhe der Nachzahlungsbeträge auf 10.000,- EUR pro Jahr.
- Die Nachzahlungsbeträge bedürfen allerdings noch der **Klärung der SGD Süd mit dem Mdl** und stehen insofern unter dem **Vorbehalt** dieser Zustimmung.
- Für das Haushaltsjahr 2022 resultiert dies in einer Zahlung von 40.000,- EUR Grundzuwendung plus der Nachzahlung i.H.v. 10.000,- EUR für das Haushaltsjahr 2021 plus der ersten Rate i.H.v. 10.000,- EUR für das Jahr 2022, mithin also der Summe von 60.000,- EUR.

- In den Haushaltsfolgejahren (2023 – 2025) wird die Höhe der Pauschalzuwendung dann je 50.000,-- EUR betragen (Grundzuwendung plus Teilzahlungsbetrag i.H.v. 10.000,-- EUR); dies wird gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 wiederum eine Anpassung von Umlagen und Mitgliedsbeiträgen bedeuten.

Basierend auf den Vereinbarungen bedeutet dies im **Haushaltsjahr 2022** hinsichtlich der Höhe der Umlage der Gebietskörperschaften und der Höhe der Mitgliedsbeiträge (die proportional zur Änderung der Umlage angepasst werden) Folgendes:

- **Absenkung der Umlage** der Gebietskörperschaften von derzeit 0,22 EUR auf **0,15 EUR/Einwohner** (entspricht rund 31,8%).
- Proportionale **Absenkung der Beiträge** der 5 institutionellen Mitglieder von derzeit je 1.600,-- EUR auf je **1.090,-- EUR**.

Mit dieser deutlichen Absenkung, die - wie oben erläutert – in den Folgehaushaltsjahren bis einschl. 2025 wieder etwas relativiert werden wird, kann der Grundintention der dauerhaften Entlastung der Mitgliedsgebietskörperschaften und der institutionellen Mitglieder entsprochen werden.

Mit der Verrentung (ohne Wiederbesetzung) des umlagefinanzierten Mitarbeiters zu Beginn des Jahres 2026 ist ab diesem Zeitraum mit einer weitergehenden dauerhaften Entlastung zu rechnen.

In der anschließenden kurzen Diskussion merkt auf entsprechende Hinweise des Vorsitzenden zunächst Herr **Dr. Sabbagh** an, dass die PG Rheinhessen-Nahe bei gleicher Prüffeststellung mit der SGD Süd eine pauschale Erhöhungssumme, bisher aber ohne Nachzahlungsoption vereinbart habe. Die Gremienzustimmung stehe zum aktuellen Zeitpunkt aber noch aus.

Herr OB **Dr. Weichel** erfragt den zeitlichen Ablauf der vereinbarten Nachzahlungen für die PGW hinsichtlich des laufenden Haushaltsjahres 2021. Herr **Dr. Clev** geht nach bisher bekannter Sachlage davon aus, dass es in 2021 über den Differenzbetrag von 20.300,-- EUR hinaus zu keiner Nachzahlung kommen werde.

Nach Abschluss der Debatte führt der **Vorsitzende** den einstimmig gefassten Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 herbei:

### **Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Jahr 2022**

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 24. November 2021 auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, sowie in Verbindung mit § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20 und § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-1 sowie auf Grund des § 7 (1) Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 21. Juni 2016 zur Änderung der Satzung der PGW, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt                |                 |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf      | 145.990,00 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 145.880,00 Euro |
| das Jahresergebnis auf                | 110,00 Euro     |

## 2. im Finanzhaushalt

|  |                 |
|--|-----------------|
| die ordentlichen Einzahlungen auf                                  | 145.990,00 Euro |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 144.630,00 Euro |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 1.360,00 Euro   |
| die außerordentlichen Einzahlungen auf                             | 0,00 Euro       |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0,00 Euro       |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0,00 Euro       |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 0,00 Euro       |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 0,00 Euro       |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 0,00 Euro       |
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 0,00 Euro       |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 1.360,00 Euro   |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.360,00 Euro   |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf                              | 145.990,00 Euro |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf                              | 145.990,00 Euro |
| die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf     | 1.360,00 Euro   |

## § 2 Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,15 Euro je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 LPIG und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von jeweils 1.090,00 Euro erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

| <b>Gebietskörperschaft</b>             | <b>Einwohnerzahl am 30.06.2021</b> | <b>Umlage (EUR)</b> |
|--|------------------------------------|---------------------|
| <i>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern</i> | 100.131                            | 15.019,65           |
| <i>Kreisfreie Stadt Pirmasens</i>      | 40.687                             | 6.103,05            |
| <i>Kreisfreie Stadt Zweibrücken</i>    | 34.030                             | 5.104,50            |
| <i>Landkreis Donnersbergkreis</i>      | 76.336                             | 11.450,40           |
| <i>Landkreis Kaiserslautern</i>        | 106.754                            | 16.013,10           |
| <i>Landkreis Kusel</i>                 | 70.348                             | 10.552,20           |
| <i>Landkreis Südwestpfalz</i>          | 95.309                             | 14.296,35           |

| <i>Kammern und Verbände</i>                                | <i>Beitrag (EUR)</i> |
|--|----------------------|
| <i>Industrie- und Handelskammer für die Pfalz</i>          | 1.090                |
| <i>Handwerkskammer der Pfalz</i>                           | 1.090                |
| <i>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</i>               | 1.090                |
| <i>LVU</i>   | 1.090                |
| <i>Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz</i> | 1.090                |

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2022 und am 15. Juli 2022.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 4****Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5****Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 23.865,60 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 49.845,60 Euro und zum 31.12.2022 ca. 49.955,60,- Euro.

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

| <b>Mitglieder:</b>  | <b>Eigenkapitalanteil in v. H.:</b> |
|---|-------------------------------------|
| Kreisfreie Stadt Kaiserslautern                             | 18,1                                |
| Kreisfreie Stadt Pirmasens                                  | 6,9                                 |
| Kreisfreie Stadt Zweibrücken                                | 5,6                                 |
| Landkreis Donnersbergkreis                                  | 13,7                                |
| Landkreis Kaiserslautern                                    | 19,4                                |
| Landkreis Kusel   | 12,5                                |
| Landkreis Südwestpfalz                                      | 17,3                                |
| IHK für die Pfalz   | 1,3                                 |
| Handwerkskammer der Pfalz                                   | 1,3                                 |
| Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz                       | 1,3                                 |
| Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V. | 1,3                                 |
| Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz         | 1,3                                 |
| <b>Gesamt</b>   | <b>100,0</b>                        |

**§ 7**

Innerhalb des Ergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (analog zu § 16 Abs. 1 GemHVO). Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,- Euro zu entscheiden.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**TOP 5            Satzungsänderungen****TOP 5.1        Änderung des § 2 der Hauptsatzung: Aufwandsentschädigung**

Der **Vorsitzende** erläutert einleitend: Die Hauptsatzung der PGW sieht bisher in § 2 Nr. 5 vor, dass die Fraktionen für notwendige Aufwendungen gegen Nachweis eine Entschädigung erhalten. Der Landesrechnungshof hatte dies bei der aktuellen Prüfung der PGW im Jahr 2020 beanstandet und angeregt, bei Gelegenheit die Satzung entsprechend zu ändern (=Streichung der Passage). Auch zwei weitere Planungsgemeinschaften im Lande sähen dies nicht (mehr) vor. In den letzten Jahren hatte außerdem keine Fraktion in der PGW von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Regionalvertretung folgt sodann der Beschlussempfehlung des Regionalvorstands und beschließt **einstimmig** die ersatzlose Streichung der Nr. 5 in § 2 (Entschädigung) der Hauptsatzung der PGW i.d.F. vom 26.03.2004, in Kraft getreten am 01.04.2004 ("5. Die Fraktionen erhalten für notwendige Aufwendungen gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von bis zu 55,- € pro Mitglied und Jahr.").

**TOP 5.2        Erläuterungen zu neueren Entwicklungen bzgl. einer möglichen Änderung des § 19 der Satzung: Kassen- und Rechnungswesen**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass dieser TOP bereits unter TOP 4.4 abgehandelt wurde und eine Beschlussfassung auch nicht mehr notwendig sei.

**TOP 5.3        Satzung der PGW: redaktionelle Änderungen**

Die Satzung der PGW vom 26. März 2004 i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Juni 2016 ist durch zwischenzeitliche Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der über abstrakte Verweisung verbundenen gesetzlichen Grundlagen in Teilen redaktionell überarbeitungsbedürftig. Dies wurde in enger Absprache mit der Obersten Landesplanungsbehörde geprüft und in Form einer Dritten Änderungssatzung aufgearbeitet.

Die Regionalvertretung beschließt sodann - wie vom Regionalvorstand empfohlen - **einstimmig** die Dritte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004 i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Juni 2016:

**Dritte Satzung**  
vom \_\_\_\_\_  
zur Änderung der Satzung  
der Planungsgemeinschaft Westpfalz  
vom 26. März 2004  
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung  
vom 21. Juni 2016  
  
(genehmigt durch das  
Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
– Oberste Landesplanungsbehörde –  
am ....., Az.: .....) )

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295), BS 230-1, gebildete Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 24. November 2021 gemäß § 15 Abs. 5 LPIG folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004 (StAnz. S. 1222) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Juni 2016 (StAnz. S. 722) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004 (StAnz. S. 1222) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Juni 2016 (StAnz. S. 722) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 (Mitglieder) erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder der Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise.

(2) Auf ihren Antrag können ferner aufgrund des § 14 Abs. 2 LPIG in die Planungsgemeinschaft als Mitglieder aufgenommen werden:

1. die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, die Handwerkskammer der Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
2. Spitzenverbände von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,
3. nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigungen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

2. Der § 8 (Sitzungen der Regionalvertretung) erhält in den Absätzen 5 und 6 folgende Fassung:

(5) Über die Sitzungen der Regionalvertretung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der/dem von ihr/ihm zu bestimmenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(6) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen einzelner erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

3. Der § 15 (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen) erhält folgende Fassung:

Für die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4, in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder der Regionalvertretung - ausgenommen die Mitglieder kraft Amtes (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 LPIG) -, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

4. Der § 18 (Umlagen und Beiträge) erhält folgende Fassung:

**§ 18**

Umlagen, Beiträge und Eigenkapital

(1) Die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft werden, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 durch Umlagen, von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 durch Beiträge gedeckt.

(2) Die Umlagen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben.

(3) Die Beiträge der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 werden von der Regionalvertretung jährlich festgesetzt.

(4) Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft und dessen anteilige Verteilung auf die Mitglieder der Planungsgemeinschaft ist aus der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres ersichtlich.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**TOP 6 Gewerbe- und Industrieflächenstrategien auf Regional- und Landesebene****TOP 6.1 Sachstandsbericht**

Der **Vorsitzende** bittet zunächst Herrn **Dr. Clev** um einen Sachstandsbericht zu den Gewerbe- und Industrieflächenstrategien auf Regional- und Landesebene. Dieser erläutert anhand einer Präsentation wie folgt:

Für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern wurde durch das Büro FIRU vor Fertigstellung des Entwurfs für die letzte Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz eine Gewerbeflächenpotenzialstudie erarbeitet (ca. 2017-2018).

Indes sind einige der darin prioritär zu entwickelnden Flächen, die auch im ROP Berücksichtigung fanden, zwischenzeitlich obsolet, u.a. weil eine Freigabe durch das Militär zurückgezogen wurde. Andere sind auf Widerstand vor Ort gestoßen, so dass es bei der Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie im Zuge der nächsten Teilfortschreibung des ROP zu einem Update wird kommen müssen.

Die beiden Gewerbeflächenpotenzialstudien für die Landkreise Kusel und Donnersberg (Auftrag Büro Kernplan) und für den Landkreis Südwestpfalz und die Städte Pirmasens und Zweibrücken (Büro CIMA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich Anfang 2022 bzw. im Frühjahr 2022 fertig und somit insgesamt im Zeitplan.

Eine weitere zu berücksichtigende Grundlage ist das vom Land beim Büro Dr. Jansen (Köln) in Auftrag gegebene Gutachten für eine „Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes Rheinland-Pfalz“. Dieses ist noch in der Bearbeitung.

Die strategischen Ansätze, die in diesem Gutachten thematisiert werden, betreffen folgende Bereiche:

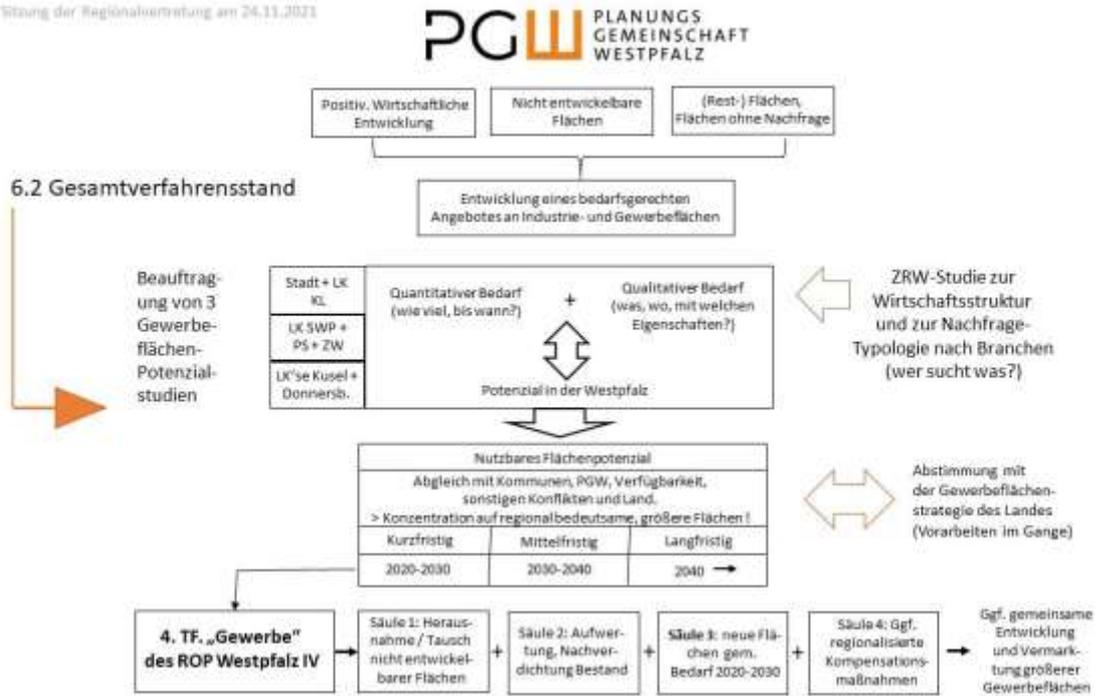
- Flexibilisierung
- Flächentausch
- Entwicklung interkommunaler Gewerbe- und Industriegebiete
- Förderung von Gewerbe- und Industriegebieten
- Qualifizierung von Bestandsgebieten
- Steuerung der Flächenvorhaltung für große Investitionsvorhaben/Entwicklungen

Bislang wurden v.a. Ideen entwickelt, wie ein Ansatz im Bereich „Flexibilisierung“ aussehen könnte, v.a. mit Hinweis auf die Feststellung, dass erfahrungsgemäß ca. 1/3 der ausgewiesenen Flächen aus unterschiedlichen Gründen nie entwickelt werden.

**TOP 6.2 Weiteres Vorgehen: Beratung über die Erarbeitung eines Gewerbeflächenkonzeptes in Vorbereitung einer Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz**

Im Übergang zum weiteren Vorgehen erläutert Herr **Dr. Clev** dies anhand eines Schaubildes:

Sitzung der Regionalvertretung am 24.11.2021



12

Dabei seien als Zeithorizonte ungefähr anzusetzen:

- PGW-interne Aufbereitung der Potentiale in nutzbare Potentiale ab etwa Mitte 2022 (nach vollständigem Vorliegen aller Studien)
- Regionalisierungsansätze für Ersatz- und Ausgleichsflächen im Auftakt eines Fachgesprächs am 25.11.2022 (Säule 4)

Die Säule 3 (Flächengröße und –bedarfe) würde zunächst in den Ausschüssen der PGW aufgearbeitet und für eine mögliche Beschlussfassung in den Gremien vorbereitet.

Sitzung der Regionalvertretung am 24.11.2021



**Säule 3: Mögliche Parameter für die Flächeneinordnung in der Teilfortschreibung des ROP IV (Evtl. absolute Restriktionen haben im Vorfeld bereits zu Ausschlüssen geführt > Potenzialstudien)**



13

In der sich anschließenden Diskussion konstatiert zunächst Herr **Dr. Sabbagh**, dass eine Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung über z.B. Schwellenwerte (analog zur Wohnbauflächenentwicklung) auf Landesebene eher nicht anzustreben sei. Vielmehr solle eine Obergrenze im Raumordnungsplan im Rahmen einer entsprechenden Teilfortschreibung festgelegt werden. Dabei sei möglicherweise eine konzeptionelle Ergänzung über sog. "Wirtschaftsachsen" denkbar, wie es seit 2010 im ROP Rheinhessen-Nahe praktiziert werde.

Ein Augenmerk müsse definitiv auf das Binnenverhältnis zwischen regionalbedeutsamen Gewerbeflächenpotenzialen und den gemeindlichen Eigenentwicklungen gelegt werden, um einen übergreifenden Steuerungsansatz zu gewährleisten.

Schließlich müsse auch der Frage nachgegangen werden, wer denn für die Vermarktung und Entwicklung der Flächen zuständig sei.

Hierzu erwidert der **Vorsitzende**, dass sowohl die Auswahlparameter als auch die Steuerungsansätze nach Flächengröße abgeschichtet werden könnten und eine skalierte Parallelentwicklung durchaus denkbar sei. Der PGW-Ansatz zielt aber primär auf die Ausweisung einer regionalbedeutsamen Gebietskulisse. Hinsichtlich der Vermarktung und Entwicklung richte sich derzeit der Landkreis und die Stadt Kaiserslautern neu aus: es werde intensiv an der Gründung eines interkommunalen Zweckverbandes unter Einbeziehung industrieller und finanzierungsfähiger Partner gearbeitet.

Herr Bgm. **Jacob** sieht auch kritische Aspekte einer übergeordneten Vermarktungsverantwortung – diese könne auch im Konflikt mit der Trägerschaft der Eigenentwicklung auf kommunaler Ebene stehen. Alle zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten sollten geprüft und ggf. genutzt werden, der "Instrumentenkasten" sei nach seiner Erfahrung recht variabel. Auf der Ebene der Regionalplanung selbst sei dies nur schwer steuerbar.

Herr OB **Dr. Weichel** ergänzt in diesem Kontext, dass geplant sei, dem Zweckverband eine operative GmbH zuzuordnen, welche mehr Finanzverantwortung (auch im Hinblick auf eine höhere erreichbare Förderquote) tragen sollte.

Herr **Dr. Clev** weist darauf hin, dass auch das regionalplanerische Instrumentarium im Zuge der Umsetzung von Flächenpotenzialen in Teilen überdacht und in Teilen möglicherweise neu gefasst werden müsse. So sei die Funktionszuweisung "G" (Schwerpunktgemeinde gewerbliche Entwicklung) nicht mehr unbedingt zeitgemäß und bereits die 3. Teilfortschreibung des ROP Westpfalz habe in der gewerblichen Entwicklung gezeigt, dass es mit der an Bedingungen geknüpften Freistellung von GE-Potenzialen auch alternative Vorgehensweise gebe. Eine Flächenentwicklung sei indes keine Aufgabe der Regionalplanung und der PGW und bedürfe auch nach seiner Auffassung separater operativer Strukturen.

Herr **Dr. Sabbagh** ergänzt in diesem Punkt, dass es in NRW einen Fonds für gewerbliche Entwicklung gebe, der den finanziellen Druck von den Einzelgemeinden nehme und deren Leistungsfähigkeit sichere. Hier sollten nach seiner Auffassung die Planungsgemeinschaften mit den zuständigen Landesministerien in einen Dialog eintreten.

Herr Bgm. **Jacob** richtet die Bitte an Stadt und Landkreis Kaiserslautern, in der Konzeption eines Zweckverbandes auch eine Öffnungsklausel für unmittelbar angrenzende Gebietskörperschaften zu erwägen.

Dies sei nach Auffassung des **Vorsitzenden** grundsätzlich denkbar.

## **TOP 7 Verschiedenes**

### **TOP 7.1 Kurzbericht Antragsverfahren Erweiterung Outletcenter Zweibrücken**

Auf Bitte des Vorsitzenden erläutert Herr **Dr. Clev** dazu wie folgt:

Die Betreiber des Fashion Outletcenters in Zweibrücken (Viaoutlets) beabsichtigen, das bestehende Outletcenter von derzeit 21.000 m<sup>2</sup> um 8.500 m<sup>2</sup> auf dann insgesamt 29.500 m<sup>2</sup> zu vergrößern. Da das Vorhaben als raumrelevant eingestuft wurde, ist die Durchführung eines förmlichen Raumordnungsverfahrens erforderlich. Da – wie schon beim bisherigen Center – ein Verstoß gegen Z 59 des LEP IV RLP (Integrationsgebot) vorliegt, ist mit dem ROV ein

Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchzuführen. Beides liegt in der Zuständigkeit des Landes, hier der SGD-Süd.

Das eigentliche Verfahren ist noch nicht eingeleitet worden. Damit ist im Frühjahr 2022 zu rechnen. Am 15.11.2021 hat zur Klärung der zu erstellenden Gutachten und zu berücksichtigenden Aspekte in der Festhalle in Zweibrücken eine Antragskonferenz stattgefunden, zu der alle berührten Stellen, Nachbarstädte usw. geladen worden waren.

Hierbei ging es noch nicht um die Inhalte, sondern im Sinne eines Scopings darum, was untersucht werden muss. Ein Großteil der zu erstellenden Gutachten lag zu dem Zeitpunkt bereits vor, weitere sind in der Bearbeitung.

Es liegen vor:

- Eine Auswirkungsanalyse des Vorhabens (Dr. Will, Ecostra)
- Ein Regelungsvorschlag zur Sortimentsstruktur (Prof. Dr. Birk, EWB-Kanzlei)
- Eine Verkehrsanalyse (H. Behrens, Vertec)
- Eine Schalltechnische Untersuchung (H. Ganz, FIRU Gfl)
- Eine Untersuchung der Umweltauswirkungen (Fr. Weigel, LAUB)
- Eine Wirtschafts- und Tourismusstudie (H. Hüttner, iq Projektgesellschaft)

Von besonderem Interesse wird die genaue Definition des geplanten Sortiments im Erweiterungsbereich zukommen, das als „hochpreisiges Luxus- und Premiumsegment“ bezeichnet wird. Dieses wird maßgeblich die Auswirkungen des Vorhabens auf das nähere und weitere Umfeld prägen – bis hin zur Größe des künftigen Einzugsbereichs.

An dieser Frage wird sich auch zeigen, wie sich die Nachbarstädte positionieren, die seinerzeit im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung die 1997 genehmigten 38.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf 21.000 m<sup>2</sup> herunter verhandelt hatten.

Herr OB **Zwick** verleiht der kritischen Haltung in Pirmasens und Zweibrücken gegenüber einer Erweiterung Ausdruck. Er sehe erhebliche Konkurrenz und potenzielle Kaufkraftabflüsse v.a. im Textilbereich. Die bisherigen Kaufkraftabflüsse hätten schon zu Verkaufsflächenreduzierungen in den beiden Städten geführt und weitere Verluste an dieser Stelle seien nicht hinnehmbar. Die Argumentation hinsichtlich kontrollierter und daher weniger relevanter zusätzlicher Kaufkraftverluste könne er bisher nicht nachvollziehen.

## **TOP 7.2 Präsentation und Freischaltung der neuen PGW-Webseiten**

Herr Dr. **Clev** demonstriert an wenigen Beispielseiten Inhalte und technische Neuerungen der völlig überarbeiteten PGW-Webseiten und gibt diese zusammen mit dem **Vorsitzenden** sodann offiziell frei – verbunden mit der Einladung, diese auch gremienintern intensiv zu nutzen.

Der Vorsitzende dankt an dieser Stelle ausdrücklich der Mitarbeiterin der ZRW-Geschäftsstelle für deren tatkräftige Unterstützung.

## **TOP 7.3 Sitzungstermine im Jahr 2022**

Für das Jahr 2022 werden die Sitzungstermine über die Geschäftsstelle vorabgestimmt und - wie bisher üblich - schriftlich und auf den Webseiten den Gremienmitgliedern frühzeitig mitgeteilt.

## **TOP 7.4 Aufwandsentschädigungen und Ersatzzahlungen in den Gremien**

Herr **Germer** bittet seitens der Geschäftsstelle darum, dass etwaige Anträge auf Erstattungen (Verdienstausschlag, Aufwand für Fraktionssitzungen) möglichst umgehend gegenüber der Geschäftsstelle gestellt werden, damit die kassenwirksame Abwicklung noch im Jahr 2021 gewährleistet sei.

Weitere Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

Der Vorsitzende schließt daraufhin die Sitzung mit dem Dank an die Gremienmitglieder und die Geschäftsstelle.

gez. Ralf Leßmeister

gez. Stefan Germer

LR Ralf Leßmeister  
Vorsitzender

Stefan Germer  
Protokollführung  
PGW-Geschäftsstelle